

Arenga in den Text aufzunehmen. Weiter variieren die Arengen im Umfang sowie in der Stellung im Formular. In – auch in den Literaturangaben – knappem Stil und mit vielen Beispielen, die allerdings häufig im Volltext zitiert besser nachvollziehbar wären, werden der grammatikalische Aufbau der Arenga dargelegt und ihre rhetorische Ausgestaltung erläutert. Was an der Arenga besonders interessiert, sind neben den formalen Kriterien inhaltliche Gestaltung und Ideengut. Dieses wird in einzelne Leitgedanken aufgesplittet und kurz behandelt. Vorbilder, Übernahmen aus Vorurkunden und Mehrfachverwendungen werden aufgezeigt, woraus sich einiges zur Arbeitsweise der Kanzlei erkennen läßt. Auf genaueren Nachweis der Herkunft des Arengengutes wird jedoch ausdrücklich verzichtet, wozu die Verfasserin betont, es sei „reiner Zufall, daß das eine Vorbild erhalten blieb, ... ein anderes jedoch verlorengegang“ (S. 151), – gewiß eine Schwierigkeit, die diese Kapitulation vor einem Teil des Themas aber nicht ganz zu rechtfertigen vermag. Der problematischste Aspekt der Arbeit liegt jedoch in einer durchgehenden Unklarheit darüber, was unter einer Arenga zu verstehen sei. Erscheint es schon zweifelhaft, Wendungen wie *ex speciali gratia concedimus* als „Arengenmerkmale im Text der Urkunde“ zu bezeichnen (S. 36), so ist die Begründung der Gewährung einer Urkunde *propter fidelitatem et devocionem* oder ähnlich konkret auf den Empfänger bezogen und daher nicht mehr dem allgemein begründenden Gedankengut der Arenga zuzurechnen. Formeln wie *propter grata et obsequiosa servicia, que ... exhibuerunt* (S. 44 mit Anm. 227) sind als Begründungen, die sich auf den individuellen Fall beziehen, Bestandteile der Narratio, dasselbe gilt etwa für die Erwähnung geographisch-historischer Gegebenheiten in der Urkunde (S. 100–104). Beispiele für diese fast konsequente Vermischung von Narratio und Arenga ließen sich in großer Zahl anführen. Aus der Unklarheit bei der Scheidung der einzelnen Formularteile rettet sich die Verfasserin durch die Teilung der Arengen in konventionelle und individuelle, wobei die letzteren im Großen und Ganzen der Narratio entsprechen. Dadurch kommt sie konsequenterweise zu dem Schluß, die Definition der Arenga als allgemein gehaltene Begründung sei für die Urkunden Ludwigs des Bayern nicht zutreffend (S. 150). – Von Herrscherpropaganda ist viel die Rede, sie wird aber in ihrer tatsächlichen Funktion oder in ihren individuellen Zügen nie wirklich dargelegt. – Ein Schritt zur Aufarbeitung eines lohnenden Themenkreises.

Bettina Pferschy

---

Ludger T e w e s, Der letzte westfälische Landfrieden vom 20. September 1392 im Spiegel territorialer Entwicklung (mit Urkundenedition), Westfälische Zs. 138 (1988) S. 25–38. – Vertragspartner des auf den 20. September 1392 datierten Landfriedens waren der Erzbischof Friedrich von Köln, Bischof Otto von Münster, Bischof Ruprecht von Paderborn, Graf Adolf von Kleve-Mark und die Städte Münster und Soest. Die Originalüberlieferung dieses Vertrages scheint verlorengegangen zu sein, doch kann der Vf. jetzt auf drei Abschriften aufmerksam machen, von denen er die ausführlichste abdruckt (S. 32–38: *De pace generali in Westfalia hamone concepta*; HStA Düsseldorf, Kurköln Lehen Generalia 8 I, S. 267 bff.). Der Vf. weist auf die lokale Amtsverwaltung zur Durchführung des Landfriedens hin und macht deutlich, daß der Landfrieden einen „besonderen Beitrag zur inneren Ausformung der Landesterritorien geleistet“ (S. 31) hat. Goswin Spreckelmeyer

---